

# **Satzung des Marktes Weilbach über Ehrungen und Auszeichnungen**

**Der Markt Weilbach erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:**

## **§ 1**

### **Ernennung zum Ehrenbürger**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Markt Weilbach in besonders herausragender Weise überaus verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Weilbach verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt.

## **§ 2**

### **Bürgermedaille, Ehrenteller, Ehrennadel**

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Weilbach oder im örtlichen kulturellen oder sportlichen Bereich verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille, der Ehrenteller oder die Ehrennadel des Marktes Weilbach verliehen werden.

1. Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet und in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Weilbach mit der Unterschrift: „Markt Weilbach“ und auf der Rückseite die Gesamtansicht altes Schulhaus – Kirche – Raiffeisenbank.
2. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde soll einen Wortlaut enthalten, der den Verleihungstatbestand in entsprechender Weise würdigt.
3. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll nicht über 4 hinausgehen.
4. Der Ehrenteller des Marktes Weilbach hat einen Durchmesser von 230 mm, wird in Zinn geprägt und trägt mittig einen Druckguss mit dem Hinweis auf das Jubiläum „800 Jahre Weilbach“.
5. Die Ehrennadel des Marktes Weilbach ist in Bronze, Silber und Gold geprägt und trägt das Wappen des Marktes Weilbach mit zwei Lorbeerzweigen.

## **§ 3**

### **Verleihung von Bürgermedaillen und Ehrenteller des Marktes Weilbach**

1. Die Bürgermedaille in Gold kann an Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft des Marktes Weilbach oder auf sonstige Art in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben.

2. Die Bürgermedaille in Silber-vergoldet kann an Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinschaft des Marktes Weilbach oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben
3. Die Bürgermedaille in Silber kann an Personen verliehen, die sich
  - a) um die Gemeinschaft des Marktes Weilbach oder in sonstiger Weise sehr verdient gemacht haben,
  - b) ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 20 Jahren in einem örtlichen Verein oder Verband besonders betätigen oder betätigt haben und dort eine führende Tätigkeit aktiv ausüben oder ausgeübt haben.  
Als führende Tätigkeit wird der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Kassenwart benannt.
4. Die Bürgermedaille in Bronze kann an Personen verliehen werden, die sich
  - a) um die Gemeinschaft des Marktes Weilbach oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben
  - b) ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 15 Jahren in einem örtlichen Verein oder Verband besonders betätigen oder betätigt haben und dort eine führende Tätigkeit aktiv ausüben oder ausgeübt haben.  
Als führende Tätigkeit wird der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Kassenwart benannt.
5. Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt mit der Bürgermedaille geehrt
  - a) in Bronze, wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
  - b) in Silber, wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
  - c) in Silber-vergoldet, wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
6. Der Ehrenteller des Marktes Weilbach kann an Personen oder Gruppen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Gesang oder Ähnlichem herausragender Weise verdient gemacht haben.

#### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für Bürgermedaillen**

Die Bürgermedaille sowie die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person nur einmal verliehen werden; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich. Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Bürgermedaille für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

#### **§ 5**

#### **Ehrennadel des Marktes Weilbach**

1. Die Verleihung der Ehrennadel des Marktes Weilbach erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang und Freiwillige Feuerwehren.
  - a. Mit der Ehrennadel in Gold werden Spitzensportler für die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft den olympischen Spielen oder für

einen 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die bei einer Meisterschaft ab Landesliga oder vergleichbarer Liga teilnehmen. Ebenfalls geehrt werden Aktive Feuerwehrdienstleistende nach 40 Jahre aktivem Feuerwehrdienst.

- b. Mit der Ehrennadel in Silber werden Einzelsportler für den 1. Platz bei einer Bayerischen oder Süddeutschen oder vergleichbaren Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Bayernliga oder einer vergleichbaren Liga. Ebenfalls geehrt werden Aktive Feuerwehrdienstleistende nach 40 Jahre aktivem Feuerwehrdienst.
  - c. Mit der Ehrennadel in Bronze werden Einzelsportler für einen 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft bzw. einer unterfränkischen oder vergleichbaren Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften für unterfränkische oder vergleichbare Meisterschaften. Ebenfalls geehrt werden Aktive Feuerwehrdienstleistende nach 25 Jahre aktivem Feuerwehrdienst.
2. Die o.g. Ehrennadeln des Marktes Weilbach werden bei Jugendmannschaften ab der B-Jugend (oder vergleichbar) und bei Einzelsportlern ab 14 Jahren verliehen.
  3. Die Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den bereichen Sport, Kultur, Musik, Gesang oder Ähnlichem verliehen werden.
  4. Daneben können Sportlerinnen/Sportler oder Mannschaft aus Weilbach für besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet des Sports eine Sportsonderehrung erhalten.

## **§ 6 Abweichungen**

Der Markt Weilbach behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

## **§7 Kulturpreis**

1. Persönlichkeiten, Gruppen, Gemeinschaften oder Institutionen, die sich um das kulturelle Leben des Marktes Weilbach verdient gemacht haben, kann der „Kulturpreis des Marktes Weilbach“ verliehen werden.
2. Über die Verleihung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgefertigt und in feierlicher Form überreicht.
3. Der „Kulturpreis des Marktes Weilbach“ ist mit einer Zuwendung verbunden.

## **§ 8 Alters- und Ehejubiläen**

1. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) werden ab dem 75. Lebensjahr durch den Markt Weilbach beglückwünscht und erhalten nach folgendem Modus ein Geschenk:

- a. zum 75. Geburtstag im Wert von ca. 15 Euro
  - b. zum 80. Geburtstag im Wert von ca. 20 Euro
  - c. zum 85. Geburtstag im Wert von ca. 25 Euro
  - d. ab dem 90. Geburtstag jährlich im Wert von ca. 30 Euro
  - e. ab dem 100. Geburtstag jährlich ein Geschenk im Wert von ca. 50 Euro
2. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) werden zu Ehejubiläen beglückwünscht und erhalten nach folgendem Modus ein Geschenk:
    - a. zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre) bzw. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre) ein Geschenk im Wert von 30 Euro
    - b. zur Eisernen Hochzeit (65 Jahre) bzw. Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) ein Geschenk im Wert von ca. 50 Euro
  3. Die vorgenannten Ehrungen sollen durch die persönliche Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

## **§ 9 Sonstige Ehrungen**

1. Ehrungen von Auszubildenden, Handwerksmeistern und Fachwirten  
Auszubildende, Handwerksmeister und Fachwirte, die als Innungsbeste, Kammer-, Bezirks-, Landes- oder Bundessieger ihrer jeweiligen Berufsgruppe abschließen, werden mit einer Ehrenurkunde und einem Gutschein (Höhe 50 €) geehrt. Die Ehrung ist durch den Betrieb anzumelden. Die zu Ehrenden müssen mit Hauptwohnsitz in Weilbach gemeldet sein.
2. Neben den bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, Geschäftsjubiläen, langjährige Besucher des Marktes Weilbach und ähnliche Anlässe.
4. Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich; sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger.
2. Vorschläge sind schriftlich bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres einzureichen und müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrungen obliegt dem Gemeinderat.
3. Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Die Satzung vom 06.03.2006 tritt außer Kraft.

Weilbach, 30.03.2021

  
Haseler  
1. Bürgermeister

